

STATUTEN DES VEREINES ‚Pro Silva Austria‘

§ 1 Name und Sitz

Dieser Verein führt den Namen ‚**Pro Silva Austria – Naturnahe Waldwirtschaft**‘ und hat die Funktion eines Zweckverbandes mit Sitz in Klagenfurt.

§ 2 Vereinszweck und Vereinsziel

- 1) Der Verein ist eine regionale Vereinigung naturnah denkender Forstleute, Waldbesitzer und Freunde des Waldes in Österreich.
- 2) Der Tätigkeitsbereich des Vereines erstreckt sich auf ganz Österreich.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er hat das Ziel, alle Werte des Waldes, sowohl die auf den Menschen bezogenen als auch die natürlichen Eigenwerte des Waldes zu fördern.
- 4) Dieser Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Grundsätze erreicht werden:
 - a) PRO SILVA AUSTRIA bekennt sich zu einer ganzheitlichen Betrachtung des Waldes als Ökosystem und tritt für einen respektvollen Umgang mit der Natur ein.
 - b) Waldwirtschaft wird als umfassende Pflege und Bewirtschaftung des Waldes verstanden mit dem Ziel, sowohl die ökologische als auch die sozio-ökonomische Nachhaltigkeit für die Waldeigentümer und für die Gesellschaft langfristig zu sichern.
 - c) Durch eine weitgehende Abkehr von der flächigen Nutzung der Wälder und durch dauerhafte Waldbedeckung sollen die selbsttätigen Produktionsabläufe der Waldökosysteme nutzbar gemacht werden.
 - d) Eines der wesentlichen Ziele der Forstwirtschaft nach PRO SILVA - Grundsätzen ist es, mit Hilfe standortsangepasster Baumartenmischungen und mit Hilfe einer Vielfalt an Waldstrukturen eine hohe Überlebensfähigkeit und Wertschöpfung der bewirtschafteten Wälder zu ermöglichen.
- 5) Die Umsetzung der Grundsätze erfolgt durch:
 - a) Umfassende Informationsarbeit in Form von Tagungen, Exkursionen in Beispielsbetriebe in Österreich und im Ausland, Herausgabe von Druckwerken, etc.
 - b) Förderung des Gedankenaustausches innerhalb der eigenen wie der europäischen Landesgruppen.
 - c) Information der Mitglieder über Aktivitäten und Ereignisse durch PRO SILVA AUSTRIA - Aussendungen und Veröffentlichungen in der forstlichen Fachpresse.
 - d) Zusammenarbeit mit Lehre und Wissenschaft.
 - e) Vortragstätigkeit der Mitglieder.
- 6) Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3 Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Dem Verein können als Mitglieder angehören wie folgt:
 - a) ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht:
 - juristische und physische Personen aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft und des Grundeigentums, welche die Vereinstätigkeit unterstützen;
 - Physische Personen, welche auf Grund ihrer Stellung als Beamte der zuständigen Behörden die Vereinstätigkeit unterstützen;
 - juristische und physische Personen, welche die Vereinstätigkeit sachlich und örtlich unterstützen.
 - b) Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind jene Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um die Vereinszwecke und deren Förderung ernannt werden und denen auf Grund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses das Stimmrecht zuerkannt werden kann.
 - c) Ehrenvorsitzender:

Die Vollversammlung kann auf Antrag des Vorstandes nach einstimmigem Beschluss den scheidenden Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand und wird auf Lebenszeit ernannt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt über eine schriftliche Anmeldung beim Sekretariat von PRO SILVA AUSTRIA mit dem entsprechenden Anmeldeformular und gilt als vollzogen, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich die Aufnahme verweigert wird.
- 2) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Mitgliedschaft zum Verein.
- 3) Über die Verweigerung der Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vollversammlung.
- 5) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

- 2) Die Erklärung des freiwilligen Austrittes kann jederzeit schriftlich erfolgen. Der für das anteilige Kalenderjahr zu entrichtende Mitgliedsbeitrag ist jedoch in voller Höhe zu entrichten.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
 - a) dieses trotz einmaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt jedoch davon unberührt.
 - b) Wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie bei vereinschädigender Tätigkeit.
- 4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 lit. b genannten Gründen von der Vollversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Das Stimmrecht in der Vollversammlung sowie das aktive und das passive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern und den stimmberechtigten Ehrenmitgliedern zu. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die stimmberechtigten Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich oder durch schriftliche Bevollmächtigung einer stimmberechtigten Person aus. Die Bevollmächtigung einer Person durch mehrere Mitglieder ist unzulässig.
- 2) Die Mitglieder haben das Recht, an allen sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen teilzunehmen.
- 3) Die Mitgliedschaft bei PRO SILVA AUSTRIA beinhaltet den kostenlosen Bezug der Zeitschrift "Der Dauerwald", herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft für naturgemäße Waldwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland, solange diese Zeitschrift publiziert wird.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 5) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Vollversammlung in der jeweilig beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7 Mittel des Vereines

Die Vereinsmittel werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen und sonstige Einnahmen aufgebracht.

§ 8 Vollversammlung

- 1) Die ordentliche Vollversammlung ist alle drei Jahre zur Erfüllung ihrer statutengemäßen Aufgaben einzuberufen.
- 2) Sie ist überdies binnen vier Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von mindestens einem Tagesordnungspunkt beantragen (Außerordentliche Vollversammlung).

- 3) Diese Sitzung ist innerhalb von zwei Wochen ab Einberufungstermin abzuhalten, wobei zwischen Einberufung und Sitzungsdatum ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen muss.
- 4) Die ordentliche Vollversammlung wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Vorsitzendenstellvertreter einberufen und geleitet.
- 5) Kommt der Vorsitzende einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung gemäß Abs. 2 nicht fristgerecht nach, ist das an Jahren älteste antragstellende Mitglied zur Einberufung und falls der Vorsitzende oder Vorsitzendestellvertreter den Vorsitz nicht übernimmt, zur Leitung der außerordentlichen Vollversammlung berechtigt.
- 6) Der Vorsitzende hat die Mitglieder vom Termin der nächsten Vollversammlung mindestens sechs Wochen vor der Vollversammlung mit dem Hinweis auf die Frist zur Einbringung von Anträgen zur Tagesordnung (Abs. 12) einzuladen.
- 7) Die Tagesordnung einer ordentlichen Vollversammlung wird vom Vorstand festgesetzt.
- 8) Die Tagesordnung der ordentlichen Vollversammlung hat jedenfalls zu enthalten:
 - a) Genehmigung der Niederschrift der letzten Vollversammlung;
 - b) Bericht des Vorsitzenden;
 - c) Bericht des Kassiers;
 - d) Bericht des Geschäftsführers;
 - e) Bericht der Rechnungsprüfer;
 - f) Sämtliche ordnungsgemäß eingelangten schriftlichen Anträge;
 - g) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- 9) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Sie ist ohne Rücksicht auf die vertretene Stimmenanzahl ab einer halben Stunde nach der in der Einladung angegebenen Beginnzeit beschlussfähig.
- 10) Zu gültigen Wahlen oder Beschlüssen in der Vollversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 11) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- 12) Anträge auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes müssen schriftlich spätestens drei Wochen vor Beginn der ordentlichen Vollversammlung beim Vorsitzenden der Vollversammlung (Vorsitzender) eingebracht und mindestens von zehn ordentlichen Mitgliedern durch schriftliche Erklärung (= Unterschrift) unterstützt werden.

§ 9 Aufgaben der Vollversammlung

- 1) Der Vollversammlung obliegt
 - a) auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder grundsätzliche Richtlinien für die satzungsgemäße Vereinstätigkeit zu beschließen;

- b) die Geschäftsordnung des Vereines, des Vorstandes oder der Rechnungsprüfer mit allfälligen Änderungen zu beschließen;
- c) den Tätigkeitsbericht der Geschäftsführung entgegenzunehmen;
- d) auf Antrag der Rechnungsprüfer den Rechnungsabschluss über die zurückliegende Periode zu genehmigen und der Geschäftsführung die Entlastung zu erteilen oder geeignete Maßnahmen zur Behebung festgestellter Mängel zu beschließen;
- e) auf Antrag des Vorstandes den Voranschlag bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung zu genehmigen und erforderlichenfalls die Mitgliedsbeiträge festzusetzen;
- f) den Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht zu wählen;
- g) auf Antrag von einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer von ihrer Funktion abzurufen;
- h) auf Antrag des Vorstandes Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereines zu beschließen und im Falle der Auflösung über die statutengemäße Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden.

2) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

§ 10 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht:

- a) aus ordentlichen Mitgliedern, die von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden:
 - i) Vorsitzender
 - 1. stellvertretender Vorsitzender
 - 2. stellvertretender Vorsitzender
 - ii) bestellter Geschäftsführer
 - iii) Schriftführer
 - iv) Schriftführer - Stellvertreter
 - v) Kassier
 - vi) Kassier - Stellvertreter

und

b) maximal fünf weiteren Vorstandsmitgliedern, welche über Beschluss des gewählten Vorstandes (laut Abs. 1 lit. a) in den Vorstand kooptiert werden.

2) Vorstandsmitglieder werden auf eine Funktionsperiode von drei Jahren gewählt.

3) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

4) Über die Funktionsdauer der kooptierten Vorstandsmitglieder entscheidet im jeweiligen Fall der gewählte Vorstand, anderenfalls die Funktionsdauer der kooptierten Vorstandsmitglieder mit Ablauf der Vorstandsfunktionsperiode automatisch endet.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Vorsitzendenstellvertreter mittels schriftlicher Einladung aller Vorstandsmitglieder einberufen.
- 2) Vorstandssitzungen können vom Vorsitzenden jederzeit unter Einhaltung einer dreiwöchigen Einladungsfrist einberufen werden. Sie sollen aber mindestens zweimal im Jahr abgehalten werden.
- 3) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder schriftlich unter Bekanntgabe mindestens eines Tagesordnungspunktes beantragt wird.
- 4) Diese Sitzung ist spätestens in der zweiten Woche nach Antragstellung einzuberufen und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Einberufung abzuhalten (außerordentliche Vorstandssitzung).
- 5) Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von acht Tagen eine neuerliche Sitzung mit der gleichen Tagesordnung der beschlussunfähigen Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung ist spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach Einberufung abzuhalten. In einer außerordentlichen Vorstandssitzung entscheidet der Vorstand analog Abs. 5.
- 6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen schriftlich bevollmächtigter Stellvertreter, erforderlich.
- 7) Der Vorstand überwacht und leitet die laufende Vereinstätigkeit, entscheidet über die Aufnahme (§ 4 Abs.3) und Ausschluss (§ 5 Abs. 3 lit. A) von Mitgliedern, stellt den Antrag (§ 4 Abs. 4) auf Ehrenmitgliedschaft bzw. deren Aberkennung (§ 5 Abs. 4), setzt die Tagesordnung für die ordentliche Vollversammlung fest (§ 8 Abs. 7) und wählt bei Bedarf einen Ersatz für einen während der Amtszeit ausgeschiedenen Rechnungsprüfer (§ 12 Abs. 3).
- 8) Die Geschäftsführung des Vereines und die Erstellung einer allfälligen Geschäftsordnung obliegt dem Vorstand. Der Vorsitzende von PRO SILVA AUSTRIA vertritt den Verein nach außen.
- 9) Zur Führung der laufenden Vereinsgeschäfte kann der Vorstand nach Genehmigung durch die Vollversammlung einen Geschäftsführer bestellen.
- 10) Schriftliche Aussendungen des Vereines werden vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer gefertigt.
- 11) Der bestellte Geschäftsführer vertritt den Verein im Rahmen der Geschäftsordnung und nach den Weisungen des Vorstandes und Vorsitzenden im täglichen Geschäftsverkehr und zeichnet die laufenden Vereinsschriftstücke.
- 12) Sofern Schriftstücke (Pacht-, Miet-, Kreditverträge, etc.) den Verein zu etwas verpflichten, ist die Gegenzeichnung durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- 13) Der Geschäftsführer hat jedenfalls Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen und Reisekosten.

§ 12 Rechnungsprüfer

- 1) Wahlvorschläge für die beiden Rechnungsprüfer können von allen Mitgliedern eingebracht werden.
- 2) Die Wahl erfolgt für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes.
- 3) Wird die Stelle eines Rechnungsprüfers durch Rücktritt, Tod oder Abberufung frei, ist ohne Verzug ein Ersatz bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung vom Vorstand zu wählen.
- 4) Die zwei Rechnungsprüfer haben die finanzielle Gebarung des Vereines auf rechnerische und sachliche Richtigkeit, auch auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen .
- 5) Die Überprüfung laut Abs. 4 hat unangesagt mindestens jährlich einmal, spätestens aber zwei Wochen vor der ordentlichen Vollversammlung zu erfolgen. Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand von besonderen Wahrnehmungen sofort zu verständigen.
- 6) Die Rechnungsprüfer erstatten der ordentlichen Vollversammlung Bericht und stellen die erforderlichen Anträge.
- 7) Kommt zwischen den beiden Rechnungsprüfern keine Einigkeit zustande, ist jeder zu Bericht und Antragstellung berechtigt.

§ 13 Beirat

- 1) Zweck des Beirates ist eine möglichst breite fachliche Basis und vor allem Erfahrung aus langjähriger Mitarbeit im Verein zu erhalten.
- 2) Der Vorstand von Pro Silva Austria kann bis zu fünf qualifizierte Mitglieder in einen Beirat nominieren. Der Beirat soll den Vorstand in aktuellen Fragen beraten und seine Anregungen schriftlich einbringen. Diese Anregungen des Beirates müssen in der jeweils folgenden Vorstandssitzung vom Vorstand beraten werden. Der Beirat ist kein unmittelbarer Teil des Vorstandes und hat auch kein Stimmrecht.

§ 14 Schiedsgericht

- 1) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern und zwei gereihten Ersatzmitgliedern zusammen.
- 2) Die ordentliche Vollversammlung wählt aufgrund von Wahlvorschlägen der Mitglieder für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes das Schiedsgericht. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Schiedsgerichtes dürfen nicht dem Vorstand angehören .
- 3) Besondere Voraussetzungen für die Funktion eines Schiedsrichters oder des Schiedsgerichtsobmannes sind nicht erforderlich.
- 4) Das Schiedsgericht entscheidet über alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, in denen es von Vereinsmitgliedern angerufen wird, insbesondere über Verletzung der Statuten oder statutenwidrige Beschlüsse der Vereinsorgane.
- 5) Die gewählten Mitglieder des Schiedsgerichtes werden erstmals vom Vorsitzenden des Vereines oder dessen Stellvertreter einberufen, wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und beschließen eine Schiedsordnung.

- 6) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 7) Jeder Schiedsspruch ist vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes dem Vereinsvorstand schriftlich bekanntzugeben.
- 8) Das Schiedsgericht wird vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes schriftlich einberufen. Der Tagungsort und die Tagungszeit wird jeweils in der Einberufung bekanntgegeben.

§ 15 Ehrenamtlichkeit

- 1) Sämtliche Organe des Vereines üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.
- 2) Die Organe des Vorstandes haben allenfalls Anspruch auf Entschädigung von belegten Kosten wie Fahrtspesen und Sachaufwand, die durch den notwendigen Einsatz im Vereinsinteresse entstehen. Diese Ausgaben müssen vom Vorstand genehmigt werden.

§ 16 Mitgliedschaft bei dem Österreichischen Forstverein

- 1) Nach der konstituierenden Vollversammlung wird PRO SILVA AUSTRIA
 - a) als Gesamtverein den Beitritt zum **Österreichischen Forstverein** anstreben und bekundet damit
 - b) sein Interesse an einer weiterhin intensiven Zusammenarbeit mit dem **Österreichischen Forstverein** und den **Landes-Forstvereinen**.
- 2) Zur Fortführung der bisherigen Tätigkeit von PRO SILVA AUSTRIA als Arbeitsgruppe im Fachausschuss für Waldbau des Österreichischen Forstvereines wird PRO SILVA AUSTRIA nach Wirksamwerden des Beitrittes zum Österreichischen Forstverein für seinen Vorstand den Status als Arbeitsgruppe im Fachausschuss für Waldbau des Österreichischen Forstvereines anstreben.
- 3) Um eine gute und intensive Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Forstverein zu gewährleisten, wird der Präsident des Österreichischen Forstvereines mit Stimmrecht in den Vorstand von PRO SILVA AUSTRIA aufgenommen (kooptiertes Mitglied; §10 Abs. 2). Er kann sich in dieser Funktion vertreten lassen.

§ 17 Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer dazu einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Der Vorstand hat nach Beschluss der Vollversammlung die Liquidation durchzuführen.
- 3) Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen muss einer gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

§ 18 Proponenten

Nach vereinsbehördlicher Genehmigung der Satzung und bis zur konstituierenden Vollversammlung üben die Proponenten provisorisch die Aufgaben des Vorstandes aus.